

25.02.97

In - FJ - FS - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Personenstandsgesetzes

A. Zielsetzung

- Bescheinigungen des Standesbeamten über Namensänderungen sollen künftig nicht nur bei der Abgabe namensrechtlicher Erklärungen, sondern auch noch später aus den Personenstandsbüchern erhältlich sein.
- Im Familienbuch des Kindes sollen künftig die Eltern mit dem Familiennamen angegeben werden, der sich aus dem Geburtseintrag des Kindes ergibt; hierdurch wird auch im Familienbuch bei einer etwaigen Namensänderung von Eltern und Kind ein Gleichklang der Namen erreicht.
- Die Gebührensätze für Amtshandlungen des Standesbeamten sind an die seit der letzten Erhöhung (1994) gestiegenen Kosten angepaßt worden.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Keine
2. Vollzugsaufwand: Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

25.02.97

In - FJ - FS - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Personenstandsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 203 00 - Pe 56/97

Bonn, den 25. Februar 1997

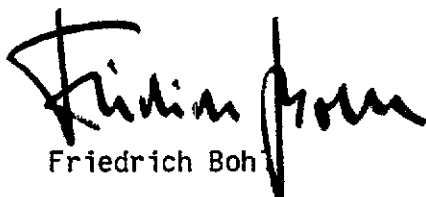
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Personenstandsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

Vom

Auf Grund des § 70 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 621), wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt gefaßt:

„§ 9a

Der Standesbeamte, der

1. eine Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften entgegennimmt,

2. eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes entgegennimmt, oder
 3. ein Personenstandsbuch führt, aus dem sich eine Namensänderung nach den Nummern 1 oder 2 ergibt,
- erteilt der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. Die Erteilung der Bescheinigungen nach den Nummern 1 und 2 ist gebührenfrei; die Bescheinigung nach Nummer 3 ist gebührenfrei, wenn sie zum Nachweis der Namensführung in der Ehe zusammen mit der Heiratsurkunde erteilt wird.“

2. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Eltern der Ehegatten sind die Vor- und Familiennamen einzutragen, die sich am Tag der Eheschließung aus dem Geburtseintrag des Kindes einschließlich etwaiger Randvermerke ergeben. Ist der Ehe-name der Eltern oder der Familienname eines Elternteils geändert worden und hat sich die Änderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt, so ist für die Eltern oder den Elternteil der geänderte Name auch dann einzutragen, wenn die Namensänderung nicht im Geburtseintrag des Kindes vermerkt worden ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

3. Es wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Ist vor dem 1. April 1994 der Ehe- oder Familienname eines Elternteils geändert worden und hat sich diese Namensänderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt, so ist auf Antrag des Kindes die Namensänderung der Eltern oder des Elternteils am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken, sofern sie sich nicht bereits aus dem Randvermerk über die Änderung des Namens des Kindes ergibt. Die Namensänderung ist von Amts wegen am Rande des Geburtseintrags zu vermerken, wenn die geänderten Namen nach § 20a Abs. 1 Satz 2 in das für die Ehe des Kindes angelegte Familienbuch eingetragen worden sind.“

4. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr

a) in Nummer 1

aa) von „50,--“ in „60,--“ und

bb) von „85,--“ in „100,--“,

b) in den Nummern 2, 5 und 10 jeweils von „11,--“ in „13,--“,

c) in den Nummern 3, 4, 8 und 14 jeweils von „25,--“ in „30,--“,

d) in den Nummern 6 und 7 jeweils von „50,--“ in „60,--“,

e) in den Nummern 9 und 12 jeweils von „10,--“ in „12,--“,

f) in den Nummern 11, 13a und 15 jeweils von „7,--“ in „9,--“

geändert und nach Nummer 12 folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a für die Erteilung einer Bescheinigung über eine
Namensänderung (§ 9a Satz 1 Nr. 3, Satz 2) 12,--“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 9a):

Die Neufassung stellt zunächst das Gewollte klar: Eine Bescheinigung über die Namensänderung soll nicht nur durch den die Erklärung entgegennehmenden Standesbeamten, sondern auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem jeweiligen Personenstandsbuch erhältlich sein.

Für die Bescheinigung soll grundsätzlich keine Gebühr erhoben werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen Amtshandlung erteilt wird, die bereits einen Gebührentatbestand erfüllt oder für die ausdrücklich Gebührenbefreiung vorgesehen ist. Es erschiene z.B. unbillig, neben der für die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften vorgesehenen Gebühr in Höhe von 30,-- DM eine weitere Gebühr von 12,-- DM für die Erteilung einer Bescheinigung über die neue Namensführung zu erheben. Bei der Gebührenfreiheit für Bescheinigungen, die zusammen mit der Heiratsurkunde (Gebühr: 12,-- DM) erteilt werden, ist insbesondere an Ehegatten gedacht, die vor der Herstellung der Einheit Deutschlands im Beitrittsgebiet geheiratet haben und für die ein Familienbuch nicht geführt wird.

Zu Nummer 2 (§ 20a):

§ 30 Abs. 1 PStG ist im Rahmen des Familiennamensrechtsgesetzes dahin geändert worden, daß der Name der Eltern im Geburtseintrag des Kindes fortzuschreiben ist, wenn sich die Namensänderung auch auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt hat. Damit ist erreicht worden, daß Eltern und Kind in Personenstandsurkunden

131/97

(Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde) mit demselben Namen eingetragen werden können.

Die gleiche Intention liegt der Änderung des § 20a zugrunde. Derzeit reagieren die Betroffenen meist mit Unverständnis darauf, daß im Familienbuch des Kindes die Eltern bei späterer Änderung ihres Namens mit dem im Zeitpunkt der Geburt des Kindes geführten Namen einzutragen sind. Wegen zu berücksichtigender Ausnahmen (z.B. bei Legitimation, Ehelicherklärung) ist die Regelung kompliziert und unübersichtlich.

Der Entwurf sieht in Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 PStG vor, die Eltern mit den Namen einzutragen, die sich am Tage der Eheschließung aus dem Geburtseintrag des Kindes ergeben. Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt sog. „Altfälle“, in denen sich die Namensänderung der Eltern nicht aus dem Geburtseintrag des Kindes ergibt, und Auslandsgeburten, die nicht in einem deutschen Personenstandsbuch beurkundet sind.

Zu Nummer 3 (§ 28a):

Die Regelung soll Personen, deren Familienname vor dem Inkrafttreten des Familiennamensrechtsgesetzes gleichzeitig mit dem Namen ihrer Eltern (eines Elternteils) oder durch Anschlußerklärung geändert worden ist (vgl. Begründung zu Nummer 2), die Möglichkeit eröffnen, die Namensänderung der Eltern (des Elternteils) im Geburtseintrag zu verlautbaren, sofern sich die Angabe nicht bereits aus dem Randvermerk über die Namensänderung des Kindes ergibt. Insbesondere für die in die Personenstandsurkunden aufzunehmenden Angaben wird von den Betroffenen ein Gleichklang des Namens angestrebt.

Zu Nummer 4 (§ 68):

Der Entwurf sieht eine etwa 20%ige Erhöhung der zuletzt zum 1.5.1994 geänderten Gebührensätze vor. Damit wird der Entschließung des Bundesrates vom 18.3.1994 zur 13. Verordnung zur Änderung der PStV Rechnung getragen, nach der Gebührenerhöhungen in kürzeren Zeitabständen erwartet werden (Drs. 88/94 - Be-

schluß). Außerdem ist mit Nummer 12a für die - gebührenpflichtigen - Bescheinigungen nach § 9a (vgl. Begründung zu Nummer 1) eine neue Gebühr eingefügt worden; die Höhe der Gebühr orientiert sich wegen des gleichen Verwaltungsaufwandes an der Gebühr für die Erteilung von Personenstandsurkunden.

Artikel 2

Bis zum vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung können die erforderlichen Umstellungen auf die neuen Gebührensätze erfolgen.

Kosten, Auswirkungen

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die in der Verordnung getroffenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau.

25.04.97

Beschluß
des Bundesrates

**Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenstandsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.